

Freizeitareal Mautern an der Donau – Ordnung

Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21. März 2024

Allgemeine Bestimmungen:

1. Das Betreten und die gebührenfreie Benützung der gesamten Anlage ist bis auf Widerruf und nur zu den Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten des Freizeitareals Badeteich Mautern sind bei den Eingängen kundgemacht bzw. richten sich in den Sommermonaten nach den festgelegten Öffnungszeiten des ansässigen Gastronomiebetriebes. Falls der Gastronomiebetrieb aus welchen Gründen auch immer geschlossen bleibt, ist der Zutritt zum Freizeitareal während der festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls sicherzustellen.
2. Unnötige und vermeidbare Lärmentwicklung sowie jedwede Belästigung anderer Gäste ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der Verweis vom Gelände des Freizeitareals Badeteich Mautern.
3. Der Gebrauch und das Mitnehmen von leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen (z.B. Benzin, Spiritus, etc.) sowie das Grillen auf der gesamten Anlage ist strengstens untersagt.
4. Für Sach- und Personenschäden, die durch Benützung der zur freien Verfügung aufgestellten Sport- und Spielgeräte (Beach-Volleyballplatz, Kinderspielplatz, Steg, etc.) durch Nichtbefolgung der Benützungsordnung oder sonstiger Vorschriften sowie durch Verschulden anderer Besucher eintreten, übernimmt die Stadtgemeinde Mautern keine Haftung. Für Kinder haften deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder deren Aufsichtspersonen.
5. Die Benützung des Steges und sonstiger Anlagen erfolgt ausnahmslos auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Es wird darauf hingewiesen, dass das Hinabspringen vom Steg, aufgrund der geringen Wassertiefe, zu schweren Verletzungen führen kann.
6. Die Verunreinigung der gesamten Anlage und des Grundwassersees ist untersagt. Anfallender Müll ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
7. Das Campieren, Zelten, Nächtigen sowie das Aufstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen im gesamten Areal ist ausnahmslos verboten.
8. Für das Parken und Abstellen von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind ausschließlich die in der Umgebung des Areals vorhandenen Parkplätze zu verwenden. Fahrräder, Tretroller und E-Scooter sind bei den dafür vorgesehenen Radständern abzustellen. Das Befahren des Areals mit Fahrzeugen aller Art (Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Roller, etc) ist ausschließlich dem Pächter oder der Pächterin des am Areal befindlichen Gastronomiebetriebes, Zu- und Anlieferer im Gastronomiebereich sowie Gemeindebediensteten in der Ausübung ihrer

beruflichen Tätigkeit gestattet. Das Befahren des Areals mit Fahrzeugen aller Art ist in allen anderen Fällen nur mit Erlaubnis der Stadtgemeinde Mautern gestattet.

9. Das Tauchen mit Tauchgeräten ist nur mit Erlaubnis der Stadtgemeinde Mautern gestattet.

10. Die Grünanlagen (Bäume, Ziersträucher, etc.) sind in jeder Hinsicht schonend zu behandeln.

11. Steg, Sitzbänke, Turn- und Spielgeräte, sowie Sportanlagen und Liegewiese sind zur allgemeinen Benützung der Gäste freigestellt. Verschmutzungen, welcher Art auch immer, sind zu vermeiden.

12. Die Stadtgemeinde Mautern übernimmt keine Haftung für verlustig gegangene Gegenstände. Für gefundene oder sichergestellte Gegenstände gelten die Bestimmungen des ABGB (Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch). Fundgegenstände sind bei der Bürgerservicestelle im Rathaus der Stadtgemeinde Mautern abzugeben.

13. Auf dem gesamten Freizeitareal Mautern gilt ein, ganzjähriges Hundeverbot. Davon ausgenommen ist der unmittelbare Gastronomiebereich.

14. Zum Erhalt der Wasserqualität ist das Anfüttern von Wasservögeln (Schwäne, Enten, etc.) im gesamten Areal während des ganzen Jahres verboten.

15. Allfällige Wünsche und Beschwerden können unter Angabe des Namens und der Anschrift in der Bürgerservicestelle im Rathaus der Stadtgemeinde Mautern deponiert werden.

16. Den Anforderungen der Sittlichkeit und des Anstandes sind entsprechend Rechnung zu tragen.

17. Das Baden und die Benützung der gesamten Anlage und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benützung der offenen Wasserfläche ist nur Schwimmen vorbehalten und erfolgt ebenso auf eigene Gefahr.

18. Die Verwendung von Seifen und anderen Waschmitteln ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.

19. Das Rauchen in den öffentlichen Sanitäranlagen ist verboten. Zigarettenstummel sind sachgemäß und unter Berücksichtigung geltender brandrechtlicher Bestimmungen zu entsorgen. Bei zunehmender Trockenheit behält sich die Stadtgemeinde Mautern den Erlass eines Rauchverbotes für das Freizeitareal, ausgenommen den Gastronomiebetrieb, vor.

20. Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsordnung werden von Seiten der Stadtgemeinde Mautern ausnahmslos geahndet.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(H. Brustbauer)

